



Region Hannover

Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

Herrn
Heinrich-Wilhelm Hemme
Ibsinger Ring 8

30900 Wedemark

Der Regionspräsident

Team / Fachbereich	Fachbereich Umwelt
Dienstgebäude	Höltyst. 17
Ansprechpartner	John Hilbig
Zeichen	36.13-1.04/19 Ibsinger Ring 8
Durchwahl	(0511) 616-2- 2758
Telefax	(0511) 616-1- 123860
Email	John.Hilbig@region-hannover.de
Internet	www.region-hannover.de

Hannover, 12.11.2007

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4,10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Errichtung und Betrieb eines Maststalles für 2.178 Schweinemastplätze, 35 Bullenplätze inkl.
einer Güllelagerung von ca. 2.800 m³ gem. Ziffer 7.1, 7.1 g Spalte 1 der Verordnung über ge-
nehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV)**

**I.
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4, 10 des BImSchG*, in Verb. mit Ziffer 7.1, Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV* wird hiermit

Herrn
Heinrich-Wilhelm Hemme
Ibsinger Ring 8
30900 Wedemark

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Maststalles inkl. einer Güllelagerung in der oben genannten Größenordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

Betriebsstätte: Gemarkung Oegenbostel
Flur 8, Flurstück 60/8 (Außenbereich)
Ibsinger Ring 8

Gem. §13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

-2-

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 120, 131,132
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 17

Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Kreissparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 502 99)

Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung des Maststalles und des Güllebehälters begonnen wird.

Das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB* wurde von der Gemeinde Wedemark erteilt. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB* privilegiert und damit im Außenbereich der Gemeinde Wedemark zulässig. Das Betriebskonzept im Rahmen der Bodenertragsnutzung dient der überwiegenden Fütterung in der Schweinemast und Ferkelaufzucht (konkrete Futtergrundlage). Das Baugrundstück ist über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

Das Vorhaben befand sich zu Beginn des Verfahrens in der Anlage 1 unter Ziffer 7.7.1, Sp.1 und Ziffer 7.11.1. Sp.1 des UVPG*. Es war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Mit Änderung des UVPG vom 23.10.2007 entfällt allerdings diese Verpflichtung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aber in diesem Fall durchgeführt.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid. Durch die Prüfung der statischen Berechnung fallen weitere Kosten an. Diese werden dem Bauherrn direkt in Rechnung gestellt.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen zu Grunde:

1. Inhaltsverzeichnis (3 Blatt)
Deckblatt 1 Antrag
Formular 1.1 Antrag (4 Blatt)
Ziffer 1.2 Kurzbeschreibung (5 Blatt)
2. Lagepläne / Übersicht (1 Blatt)
 - 2.1 Topographische Karte 1:25.000 (2 Blatt)
 - 2.2 Grundkarte 1:5.000 (2 Blatt)
 - 2.3 Katasterplan(2 Blatt)
 - 2.3.1 Flurstücksnachweis (2 Blatt)
 - 2.4 Werks- u. Gebäudeplan (1:1.000) (2 Blatt)
3. Angaben zur Anlage / Übersicht (1 Blatt)
 - 3.1 technische Einrichtungen (1 Blatt)
Baugenehmigung 63.20.18/159-280/8-3/2000-3319 des Ldkrs Hannover vom 18.05.2001 (3 Blatt)
Baugenehmigung 63-18 BA 2001-1940 des Ldkrs Hannover vom 23.10.2001 (4 Blatt)
Lageplan
Grundriss, Schnitte, Ansichten(3 Pläne)
Einrichtungsdarstellungen: Silos u. Schnecken, Fördersystem, Stalleinrichtungen, Heizgerät, Medikator
Flüssiggasbehälter (15 Blatt)
 - 3.2 Energie (1 Blatt)
 - 3.3 Formular Anlagenteile und Betriebseinheiten (3 Blatt)
 - 3.4 Formular Betriebsgebäude, Maschinen (2 Blatt)
 - 3.5 Formular gehandhabte Stoffe inkl. Sicherheitsdatenblätter (6 Blatt)
4. Angaben zu den Emissionen/ Übersicht (1 Blatt)
 - 4.1 Art und Ausmaß (1 Blatt)
 - 4.2 Formular Betriebszustand/Emissionen u.a. luftverunreinigenden Stoffen inkl. Gutachten (50 Blatt)

- 4.3 Formular Quellenverzeichnis (1 Blatt)
- 4.4 Quellenplan Staubemissionen etc. sowie Gerüchen (2 Blatt)
- 4.5 Formular Betriebszustand und Schallemissionen (1 Blatt)
Schalltechnische Stellungnahme 07175 vom 21.08.2007 (9 Blatt)
- 4.6 Quellenplan Schallemissionen (2 Blatt)
- 4.7 Sonstige Emissionen (2 Blatt)
- 4.8 Maßnahmen Deckblatt (1 Blatt)

- 5. Emissionsminderung/ Übersicht (1 Blatt)
 - 5.1 Maßnahmen (1 Blatt)
 - 5.2 Fließbilder (5 Blatt)
 - 5.3 Zeichnungen Deckblatt (1 Blatt)

- 6. Anlagensicherheit/ Übersicht (2 Blatt)
 - 6.1 Formular Störfallverordnung(2 Blatt)
 - 6.2 Vorgesehene Maßnahmen (1 Blatt)

- 7. Arbeitsschutz / Übersicht (1 Blatt)
 - 7.1 Schutzmaßnahmen (1 Blatt)
 - 7.2 Formular Verwendung und Lagerung (1 Blatt)
 - 7.3 Explosionsschutz (1 Blatt)

- 8. Betriebseinstellung Übersicht (1 Blatt)
 - 8.1 Maßnahmen (1 Blatt)

- 9. Abfälle / Übersicht (1 Blatt)
 - 9.1 Maßnahmen/Übersicht (1 Blatt)
Gesamtübersicht Tierhaltung (5 Blatt)
Untersuchungsbefund, Betriebserhebungsbogen (5 Blatt)
Flächenaufmessung (3 Pläne)
Zusammenstellung der Eigentums- und Pachtflächen (2 Blatt)**
Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (2 Blatt)**
Pachtverträge (7 Blatt)**
** in den Ausfertigungen der Genehmigungsbehörde und des Antragstellers
 - 9.4 Annahmeerklärungen (2 Blatt)

- 10. Abwasser / Übersicht (1 Blatt)
 - 10.1 Abwasserwirtschaft (1 Blatt)
 - 10.3 abwasserrelevante Vorgänge (1 Blatt)
 - 10.12 Formular Niederschlagsentwässerung (1 Blatt)
Erläuterung zur Regenwasserbeseitigung inkl. Zeichnung (3 Blatt)

- 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Übersicht (1 Blatt)
 - 11.1 Formular Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe (1 Blatt)
 - 11.2 Formular Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe (3 Blatt)
 - 11.3 Formular Anlagen zum Lagern fester Stoffe (1 Blatt)
 - 11.4 Formular zum Abfüllen flüssiger Stoffe (2 Blatt)
 - 11.6 Formular Rohrleitungsanlagen (2 Blatt)
 - 11.7 Formular Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen (2 Blatt)

- 12. Bauvorlagen und Brandschutz / Übersicht (2 Blatt)
 - 12.1 Formular Antrag inkl. Erklärung Entwurfsverfassers (8 Blatt)
 - 12.2 Lageplan (1 Blatt + Plan)
 - 12.3 Zeichnungen (1 Blatt + 3 Pläne, 1 Zeichnung)
 - 12.4 Bau- und Betriebsbeschreibung (5 Blatt)
 - 12.5 Berechnungen inkl. Antrag auf Befreiung nach DVNBauO (11 Blatt)
 - 12.6 Brandschutz (6 Blatt)
 - 12.7 Sonstige Bauvorlagen (13 Blatt)

- 12.8. Nachweis Standsicherheit, Übersicht (1 Blatt)
 - Antrag (1 Blatt)
 - Prüfbericht L-2621.4-6-03.1 vom 03.07.2003 (47 Blatt)
 - Erweiterungs-Prüfbericht 21-2621.4-6 vom 15.12.1998 (11 Blatt)
 - Bescheid des Instituts für Bautechnik vom 31.10.2003, Az.II 11-1.10.2-256/2 (53 Blatt)
 - Nachweis der Feuerwiderstandsdauer (2 Blatt)

- 13. Natur, Landschaft / Übersicht (1 Blatt)
 - 13.1 Formular (3 Blatt)
 - 13.2 Eingriff in den Naturhaushalt (1 Blatt)
 - 13.3 Angaben zum Bodenschutz (1 Blatt)

- 14. Umweltverträglichkeit / Übersicht (1 Blatt)
 - 14.1 Formular UVP-Pflicht (1 Blatt)
 - 14.2 Angaben zur Umweltverträglichkeit (1 Blatt)
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung (10 Blatt)
 - Umweltverträglichkeitsstudie vom 06.02.2007 (49 Blatt)

III.

Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Bedingungen:

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nachweise der Standsicherheit (**statische Berechnung**) für den Schweinemaststall noch nicht vorgelegt. Ferner ist der Nachweis der pflanzenbedarfsgerechten Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger noch nicht geführt. Daraus ergeben sich folgende aufschiebende Bedingungen (I):

- I. Die entsprechenden Unterlagen (statische Berechnungen) sind der Region Hannover, als zuständige Bauaufsichtsbehörde **vor Baubeginn** in 2-facher Ausführung zur Prüfung der Genehmigung einzureichen.
- I.I Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Genehmigungsinhaber die nachgereichten bautechnischen Unterlagen von der Bauaufsicht geprüft vorliegen.
- I.II Die ordnungsgemäße Verwertung der Gülle ist vom aufnehmenden Betrieb anhand eines qualifizierten Flächennachweises darzustellen. Spätestens vor Inbetriebnahme ist ein Abnahmevertrag für Wirtschaftsdünger vorzulegen. Die Unterlagen bzw. Nachweise sind gegenüber der Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Hannover, zu erbringen.

Auflagen:

1. Allgemein

- 1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat entsprechend den in den Antragsunterlagen aufgeführten Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen zu erfolgen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Wird im Rahmen der baulichen Erstellung und/oder des Betriebes von den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen abgewichen, so sind diese Änderungen zu dokumentieren und umgehend der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
 - 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.2 Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Abnahmeprüfung durch die Region Hannover unter Beteiligung der im Verfahren eingeschlossenen Fachbehörden vorgeschrieben:

Region Hannover
Gemeinde Wedemark
Landwirtschaftskammer Hannover
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Die Abnahmeprüfung ist mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Region Hannover zu beantragen (s. auch Nr. 2).

- 1.3 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die Abnahmeprüfung erfolgt ist und anlässlich dieser Prüfung seitens der Region Hannover keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme geäußert werden.
Zu dem Abnahmetermin sind u.a. alle Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach den behördlichen und nach den Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige erforderlichen Abnahmeprüfungen erteilt werden.
- 1.4 Der voraussichtliche Baubeginn der Anlage ist der Region Hannover als Genehmigungsbehörde 4 Wochen vorher mitzuteilen (s. auch Auflage 2.3).

2. Bauaufsicht

2. Schlussabnahme

Gem. § 80 Abs.1 Nr.3 NBauO* wird die Schlussabnahme durch die Region Hannover angeordnet. Die Abnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertig gestellt ist. Der Bauherr hat nach Fertigstellung der baulichen Anlage die Schlussabnahme bei der Region Hannover zu beantragen. Das hierfür notwendige Antragsformular ist rechtzeitig vorher bei der Bauaufsicht anzufordern.

- 2.1 Die Typenprüfung für den Güllebehälter des Typs BA 19-4.30 hat eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 07. Wenn der Behälter nach diesem Datum errichtet wird, ist entweder ein Verlängerungs-Prüfbericht oder eine neue Typenstatik der Bauaufsicht vorzulegen.
- 2.2 Zur Schlussabnahme ist der Bauaufsicht das amtliche Prüfzeugnis der verwendeten Unterdecke vorzulegen.
- 2.3 Auch die nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen wie Gasbehälter, Container usw. müssen das öffentliche Baurecht, insbesondere in bezug auf die Grenzabstände, einhalten.
- 2.5 Die Aufnahme von weiteren Auflagen behält sich die Bauaufsicht nach § 36 (4) VwVfG ausdrücklich, insbesondere in bezug auf die vorzulegende statische Berechnung und deren Ausführung, vor.

Hinweise:

Sollte sich im Zuge der Bauausführung bzw. späteren Nutzung der Anlage ergeben, dass zur Einhaltung bauaufsichtlicher Bestimmungen weitere Maßnahmen erforderlich sind, behält sich die Bauaufsichtsbehörde vor, diese nachträglich zu der erteilten Genehmigung anzuordnen.

Werden die betreffenden Bauarbeiten begonnen, ohne dass zuvor eine Prüfung dieser Bauvorlagen erfolgte oder die Arbeiten freigegeben wurden, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 91 Abs.2 NBauO geahndet werden.

Im Genehmigungsverfahren wurde eine Erklärung nach § 75b(1) NBauO abgegeben. Demnach entfällt die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Verord-

nung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.8.2004 (BGBl. I S. 2179), geändert durch Verordnung vom 31.10.2006

3. Brandschutz

3. Wie in dem Erweiterungsbau geplant, ist auch der Bestand durch Rauchmelder zu überwachen.
- 3.1 Auch der Abluftkanal ist durch Rauchmelder zu überwachen, bei deren Auslösung die Lüftungsanlage abzuschalten ist.
- 3.2 Jede Auslösung eines Brandmelders ist auf dem Telefon (Festnetz/Funktelefon) des Betreibers aufzuschalten.

Hinweise der Gemeinde Wedemark:

Sollte das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage versehen werden, so ist die Feuerwehr Wedemark vor Ort in die Anlage einzuweisen, insbesondere ist eine Aufklärung hinsichtlich der elektrischen Anlagen vorzunehmen.

Vor Inbetriebnahme des Objekts hat eine Objektbegehung mit der Feuerwehr Wedemark zu erfolgen.

4. Naturschutz

Die geplante Kompensation für Flächenversiegelung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie sie in Maßnahmenblatt A1 beschrieben und im Plan dargestellt ist, entspricht den naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen. Die genannten Gehölze sind standortgerecht und heimisch, die vorgesehenen Pflanzgrößen und der Schutz vor Wildverbiss lassen eine relativ schnelle Eingrünung erwarten.

Hinsichtlich der erforderlichen Ersatzaufforstung ist das vorgeschlagene Grundstück 71/1, Flur 1, Gemarkung Brase, Stadt Neustadt nach Aussage des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg, als Waldstandort gut geeignet. Die untere Wald- und Naturschutzbehörde der Region Hannover, Team Naturschutz West, stimmen einer Aufforstung gemäß den Angaben im Maßnahmenblatt E2 ebenfalls zu.

4. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Stalls durchzuführen und der Naturschutzbehörde, Frau Philipp, Tel. 616-22606, der Region Hannover anzuzeigen. Es muss eine fachgerechte Anwuchspflege gewährleistet sein. Eventuelle Ausfälle sind umgehend in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
- 4.1 Die (auch vorübergehende) Lagerung von Baumaterial, Erdaushub, Geräten, Maschinen usw. im Wald ist unzulässig. Desgleichen gilt für das Befahren des Waldgebietes.

5. Wasserbehörde

Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert austreten können. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

Die Anforderungen an Behälter zur Lagerung und Abfüllen von Flüssigmist (Gülle) richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

(Anlagenverordnung -VAwS -) vom 17. Dez. 1997. Güllekeller sind Lagerbehälter und müssen daher die für diese Behälter geltenden Anforderungen erfüllen.

I. Grundlagen:

DIN 11622 Teile 1 und 2

DIN 1045 Beton und Stahlbeton - Bemessung und Ausführung

DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bei max. 1 bar

5. Bei dem Güllehochbehälter ist ein Niederschlag von 400 mm pro Jahr zu berücksichtigen. Ein Freibord von 20 cm ist bei der Bemessung einzuhalten.
- 5.1 Die Befüllung und Entleerung des Lagerbehälters darf nur von oben erfolgen. Bei der Behälterwand ist eine Durchdringung im begründeten Einzelfall zulässig (zum Beispiel bei Behältern mit mehr als 4 m genehmigter Bauhöhe). Die Rohrleitungen an Behältern müssen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen – davon ein Schnellschlussschieber – versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts verhindern. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern und Verschlusskappen auch Einrichtungen (Entlüftungsventile), die ein Aushebern der Behälter verhindern. Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
- 5.2 Soweit zur Behälterentleerung eine im Behälter angeordnete Pumpe verwendet wird, gilt auch die Pumpenschaltung als Sicherheitseinrichtung, wenn eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme ausgeschlossen ist.
- 5.3 Der Behälter ist entsprechend der Typenprüfung herzustellen (siehe 4. Verlängerungs-Prüfbericht Az. L-2621.4-6-03.1 vom 03.07.2003 der Lehrstelle für Bautechnik, Landesgewerbeamt Baden-Württemberg).
- 5.4 Die Fläche im Bereich des Güllehochbehälters, auf der die Güllefahrzeuge während des Druckbefüllungsvorganges stehen, ist mit Beton oder Asphalt so zu befestigen, dass keine Gülle abfließen oder versickern kann. Dazu ist die Fläche in einer Mindestgröße von 4 x 6 m mit mind. 3% Gefälle so anzulegen, dass die anfallende Tropfgülle in einem wasserdichten Pumpensumpf gesammelt wird, aus dem sie der Vorgrube wieder zugeführt werden kann. Betonsteinpflaster muss auf Unterbeton verlegt werden. Die Standfläche ist im Lageplan einzuzeichnen.
- 5.5 Zu oberirdischen Gewässern soll der Abstand im Regelfall mindestens 50 m betragen. Ist ein derartiger Abstand nicht möglich, sind zusätzliche Maßnahmen derart vorzusehen (z. B. Verwallungen, Aufkantungen), dass mindestens 25 m³ Gülle oder Jauche im Schadenfall zurückgehalten werden können.
- 5.6 Brunnen zur Trinkwassergewinnung sind in einem Abstand von mind. 50 m zur Güllelagerung (Stall/Behälter) zu errichten.
- 5.7 Güllebehälter/Jauchegruben sind Lagerbehälter und müssen daher die für diese Behälter geltenden Anforderungen erfüllen. Der maximale Flüssigkeitsstand darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke oder der Bodenroste ansteigen.
- 5.8 Im Regelfalle ist der Güllebehälter/die Jauchegrube mit seiner Sohle über den höchsten Grundwasserstand zu errichten. Ist dieses nicht möglich, ist die Auftriebssicherheit der Anlagen sicherzustellen.

- 5.9 Der Boden und die Wände sind wasserdicht herzustellen, entsprechend der DafStB-Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton. Es gelten die Anforderungen für die Beanspruchungsklasse 1 und die Nutzungsklasse A. Die Sohle ist fugenlos zu betonieren.
- 5.10 Sohle und Wände sind statisch nachzuweisen. Der Nachweis der Beschränkung der Rissbreite nach DIN 1045 ist für den Wert 0,2 mm zu führen.
- 5.11 Für die Festlegung der Mindestbetongüte und die Betondeckung der Bewehrung sind folgende Expositionsklassen nach DIN EN 206-1 zugrunde zu legen.

XC 4 für Bewehrungskorrosion aus Karbonatisierung
XA 1 für chemischen Angriff durch Gülle und Jauche
XA 3 für chemischen Angriff aus Silagesickersaft, wenn der Anteil mehr als 25 % beträgt
XF 3 für Güllebehälter, die Frosteinwirkung ausgesetzt sein können
XF 4 für befahrbare Decken und Abfüllplätze im Freien

- 5.12 Güllegruben bzw. Güllekanäle sind mit einer geeigneten Beschichtung zu schützen. Auf die Beschichtung kann verzichtet werden, wenn der Beton zusätzlich die Anforderungen der Expositionsklasse XF 4 erfüllt.
- 5.13 Die Bodenplatte des Stalles ist fugenlos herzustellen. Die Dicke der Betonsohle ist statisch nachzuweisen. Für die Beschränkung der Rissbreite des Betons der Bodenplatte und der Wände auf 0,2 mm ist die DIN 1045 bei der Bemessung der Bewehrung zugrunde zu legen. Der statische Nachweis und die Abnahmebescheinigung über die Eisenabnahmen des Prüfeningenieurs für Baustatik sind bei der Dichtigkeitsabnahme vorzulegen, die Bewehrungsabnahmen können auch durch den Aufsteller der stat. Berechnungen durchgeführt und bescheinigt werden.

Die Rohrdurchdringungen der Sohlplatte von Güllewannen sind entweder durch Einbau geriffelter Rohrstützen (z. B. System Duräumat oder gleichwertig) oder durch Einbau von Rohrhülsen mit speziellen Dichtungseinsätzen besonders zu sichern. Für die gewählte Art der Rohrdurchführung ist spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn eine Detailzeichnung im Maßstab 1: 10 als Regelzeichnung bei der Region Hannover, Gewässeraufsicht West, einzureichen.

Die Entmisterohre sind in betonverfüllten Leitungsgräben mit einer allseitigen Betonummantelung von mindestens 10 cm, Betonmindestgüte B 25, zu verlegen.

Der Anschluss der/zentralen Entmisterohre(s) an die Grube muss absolut wasserdicht und leicht überprüfbar sein. Sofern die Wanddurchdringung oberhalb des maximalen Füllstandes der Grube erfolgt, kann die Durchdringung mittels einer Kernbohrung und unter Verwendung eines speziellen Schachtfutters hergestellt werden. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Rohrdurchdringung (wenn auch nur zeitweise) ein- bzw. überstaut wird, ist die Wanddurchdringung mittels Kernbohrung und unter Verwendung von speziellen Dichtungselementen/-einsätzen herzustellen, wobei der Zwischenraum zwischen Entmisterohr und Grubenwandung durch die speziellen Dichtungseinsätze dauerhaft abgedichtet wird. Der lichte Öffnungsdurchmesser der Kernbohrung und die zum Einsatz kommenden Dichtungselemente sind genau aufeinander abzustimmen, damit eine einwandfreie Abdichtung des verbleibenden Ringraumes erfolgt. Die Dichtungselemente/-einsätze sind so zu montieren, dass eine spätere Kontrolle und Nachstellung möglich ist (ggf. ist an der Außenseite der Grubenwand ein Kontrollschacht vorzusehen). Das einfache Verschmieren des Zwischenraumes zwischen Rohr und Betonwand mit Zementmörtel ist nicht zulässig!

Im Erdreich verlegte Leitungen sind mit dem Bauwerk flexibel zu verbinden um Schäden durch unterschiedliche Setzungen zu vermeiden. Die Dichtheit der festverlegten Rohrleitungen ist durch eine geeignete Druckprüfung mit dem 1,3-fachen des Betriebsdruckes vor Inbetriebnahme und durch Vorlage eines Protokolls gegenüber der Wasserbehörde (s. Nr. 5.17) zu belegen.

- 5.14 Es darf nur gegen Jauche und Gülle gemäß DIN 11622 beständiges Material verwendet werden.

5.15 Arbeitsfugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch mit gegen Jauche und Gülle beständiger Dichtungsmasse zu dichten.

5.16 Die Dichtheit des Güllebehälters/der Jauchegrube/des Stalles und der Vorgrube ist nachzuweisen. Hierzu ist die Anlage mit mindestens 0,5 m Wasser bei freistehenden, nicht hinterfüllten Kellerwänden, zu füllen. Der Fußpunkt, d. h. der Anschluss der aufgehenden Güllekanalwände an der Sohlplatte, muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über den Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten.

Der Antragsteller hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert die Wasserbehörde. Diese vermerkt mind. 48 Stunden später auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle.

48 Stunden nach erstmaligem Erreichen des max. Füllstandes mit Gülle ist eine weitere visuelle Überprüfung der gesamten Anlage auf Dichtheit durchzuführen.

5.17 An der Abnahme des Güllebehälters/der Jauchegrube ist die Wasserbehörde zu beteiligen, dazu ist die Region Hannover, Gewässerschutz Ost, Herr Dallmann, Tel. (0511) 6162-22706 spätestens 2 Tage vor Durchführung der Dichtheitsprüfung über den vorgesehenen Termin zu informieren, damit eine Überprüfung erfolgen kann

Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass Art und Umfang der erforderlich werdenden Dichtheitsüberprüfungen rechtzeitig vorab mit der Wasserbehörde der Region Hannover an Hand geeigneter Planunterlagen in einem gesonderten Abstimmungstermin festgelegt werden.

5.18 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die Kanäle sind nach dem betriebsmäßigen Leerfahren, mind. jedoch einmal pro Jahr, im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Die Ergebnisse sind im Güllebuch zu protokollieren und der Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

5.19 Bei Verdacht auf Undichtigkeit der Anlagen ist die Wasserbehörde, Region Hannover, unverzüglich zu benachrichtigen.

5.20 Spätestens zehn Jahre nach dieser Genehmigung und anschließend alle zehn Jahre regelmäßig sind alle Anlagenteile des Stalles, die der Ableitung und Zwischenlagerung von Gülle dienen, auf den Zustand der Bausubstanz bzw. auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.

6. Arbeitssicherheit

6. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften(VSG*) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen, Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“, entsprechen.

6.1 Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung* zu berücksichtigen. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Koordinator gem. § 3 der Baustellenverordnung* und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bestellt werden müssen. Es ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

6.1.1 Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung

6.1.2 Erstellung einer Unterlage

die gesandt werden muss.

Das Prüfergebnis ist der Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen mitzuteilen.

- 6.2 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen zu erfolgen.
- 6.3 Im Rahmen der elektrischen Installation der Steckdosen-Stromkreise sind die Forderungen des § 2 der VSG 1.4 zu erfüllen. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 6.4 Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden. Die Mindestbreiten von Verkehrs- und Fluchtwegen müssen eingehalten werden. Türen sind zum Teil mit einer Breite von 80 cm angegeben und müssen dementsprechend ggf. breiter ausgeführt werden.
- 6.5 Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 1). Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).
Die Entlüftungsöffnungen sind entsprechend DIN 11622-1 z.B. mind. 20cm/20cm auszuführen.
- Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4)
- Nach VSG 2.8 § 7 müssen Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.
- 6.6 Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1 bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 und zu beachten.
- 6.7 Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, ist grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten

Hinweis zu den Auflagen 6.5 und 6.6

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleeinlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigen Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

7. Umwelthygiene

- 7.1 Seitens des Antragstellers ist während der Bau- und Betriebsphase im ausreichenden Maße sicherzustellen, dass keinerlei Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Anwohner im Einzugsgebiet zu erwarten sind (mikrobiologisch getragene Luftverunreinigungen weitestgehend minimieren, verkehrs- und betriebsbedingten Lärmemissionen effektiv entgegenwirken, Geruchsbelästigungen ausreichend minimieren etc.). Emissionen sind soweit zu vermindern, wie es nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.
- 7.2 Es sind infektionshygienische Vorkehrungen im ausreichenden Maße umzusetzen, die insbesondere ein wiederholtes bzw. massenhaftes Aufkommen von Schädlingen nicht erwarten lassen (Ratten, Mäuse, Schaben etc.). Schädlingbefallskontrollen sollten von April bis September monatlich, von Oktober bis März quartalsweise, durchgeführt werden.

- 7.3 Trinkwasser führende Systeme sind gemäß §§ 4 und 17 Trinkwasserverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu warten. Trinkwasser führende Systeme und Nicht-Trinkwasser führende Systeme dürfen baulich nicht miteinander verbunden werden.
- 7.4 Auf die Anzeigepflicht gemäß § 13 Absatz 3 Trinkwasserverordnung wird hingewiesen (Formblatt anbei).
- 7.5 Wasser, welches gemäß Trinkwasserverordnung als „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ zum Einsatz kommt (z.B. zur Körperpflege, zur Herstellung von Speisen und Getränken), muss über Trinkwasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung verfügen. Über welche Qualität das Wasser verfügen muss, welches z.B. als Tränkwasser zum Einsatz kommt, ist mit dem zuständigen Veterinäramt abzustimmen.
- 7.6 Auf die Anforderungen der Biostoffverordnung und der dazugehörigen untergeordneten Regelwerke (z.B. Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe – TRBA 230) wird hingewiesen.
- Handwaschgelegenheit im Arbeitsbereich
 - Direktspender für Händedesinfektionsmittel im Tierhaltungsbereich
 - Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Schutzkleidung und andere Kleidung

8. Veterinärwesen

- 8.1 Der Boden muss im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
- 8.2 Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Aussparungen muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
- 8.3 Die Spaltenbreite darf bei Mastschweinen 18 mm nicht überschreiten. Bei Betonspalten sind die Kanten zu entgraten. Mastschweinen ist eine Auftrittsbreite von mindestens 8 cm zu gewähren.
- 8.4 Der Boden muss weiterhin so gestaltet sein, dass den Schweinen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht. Mindestens 50% der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche müssen als Liegebereich ausgestaltet sein, wobei als Liegebereich Flächen gelten, deren Boden nicht mehr als 15% Spaltenanteil aufweist. Die Liegefläche muss so beschaffen sein, dass alle Schweine ungehindert liegen können und eine nachteilige Beeinflussung der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird.
- 8.5 Jedes Mastschwein (entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere) muss mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach der folgenden Tabelle zur Verfügung stehen. Davon müssen mindestens 50% der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche als Liegebereich ausgestaltet sein:

<i>Durchschnittsgewicht (Kilogramm Körpergewicht) /</i>	<i>Fläche in Quadratmetern</i>
über 30 bis 50	0,50
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,00

- 8.6 Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Bei Gruppenhaltung sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

- 8.7 Ein automatisches Alarmsystem, das den Ausfall der Lüftungsanlage anzeigt, muss vorhanden sein. Im Falle eines Ausfalls der Lüftungsanlage, muss eine Ersatzvorrichtung einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. Soweit bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 8.8 Alle Schweine müssen jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge haben, das die Schweine untersuchen und bewegen können und das von den Schweinen veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Geeignet sind Stroh, Raufutter, Holz und andere, von den Schweinen zu verändernde Materialien.
- 8.9 Es ist ein stallnaher Umkleideraum anzulegen, so dass eine regelmäßige Benutzung beim Betreten und Verlassen der Tierhaltung gewährleistet werden kann. Der Umkleideraum muss so eingerichtet werden, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss mindestens über eine Handwaschbecken, einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug und über eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stall-eigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs verfügen.
- 8.10 Verkehrswege auf dem Grundstück und Plätze zum Verladen müssen befestigt und desinfizierbar sein. Dazu muss das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht ausreichend lange wirken können. (Ein geschotterter Platz gilt nicht als desinfizierbar.)

9. Immissionsschutz

9. Die jeweiligen baulichen- und betrieblichen Anforderungen nach der TA-Luft (Ziffer 5.4.7.1 Buchst. a – i)
- Sauberkeit im Stall
 - Angepasste Futtermenge
 - Stallklima
 - Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger
- sind zu beachten.

IV. Begründung

Mit Antragsdatum 22.02.2007 beantragte Herr Hemme bei der Region Hannover die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2.178 Mastplätze für Schweine und 35 für Fleischrinder (Bullen) in Verbindung mit einer Güllelagerung von ca. 2.800m³ im Außenbereich der Gemeinde Wedemark. Der Antrag ging am 22.02.2007 bei der Region Hannover ein, nach dem zuvor am 21.12.2006 eine Antragskonferenz durchgeführt wurde. Herr Hemme erklärte, dass der bestehende Mastbetrieb zusammen mit der Neuplanung geführt werden soll. Das Genehmigungsverfahren ist deshalb nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vgl. §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 7.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) durchzuführen. Der Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. a der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren durchzuführen (§10 BImSchG). Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen hat stattzufinden und ein förmliches Einwendungsrecht der Bürger ist damit vorgesehen. Gleichzeitig sah das UVPG* mit den Ziffern 7.7.1 Spalte 1 und 7.11.1. Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Der notwendige Scopingtermin (s. folgenden Absatz Umweltverträglichkeitsprüfung) fand vor Ablauf der Antragskonferenz ebenfalls am 21.12.2006 statt. Die Umweltverbände wurden rechtzeitig hierzu eingeladen.

Die erforderlichen, unter Abschn. II genannten Antragsunterlagen wurden vorgelegt und mit Schreiben vom 21.03.2007 vervollständigt.

Die Region Hannover mit Ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

Immissionsschutz, Wasser und Boden, Abfall, Naturschutz, Brandschutz, Regionsstraßen, Gesundheits- und Veterinärwesen, und die sonstigen beteiligten Fachbehörden:

Gemeinde Wedemark, Landwirtschaftskammer Hannover, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen und Nds. Forstamt Fuhrberg

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschn. III aufgeführten Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG sichergestellt sind und andere öffentlichrechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben findet im Außenbereich statt. Die planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens hat daher nach § 35 BauGB zu erfolgen. Die Landwirtschaftskammer Hannover hat hierzu die Privilegierung (Landwirtschaft) entsprechend § 35 Abs.1Nr.1 BauGB festgestellt.

Eine landwirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn eine Bodenertragsnutzung stattfindet, der Boden zur Nutzung seines Ertrages planmäßig und eigenverantwortlich bewirtschaftet wird und das für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Futter erzeugt werden kann. Die Bodennutzung darf dabei keine untergeordnete Rolle spielen. Voraussetzung ist eine Pflanzenproduktion in einer Größenordnung, die der Forderung einer überwiegend eigenen Futtergrundlage entspricht. Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass der Gesamtbetrieb mit den bewirtschafteten Flächen dieser Grundforderung entspricht. Dargelegt wurde mit Vorlage des Qualifiziertem Flächennachweises auch, dass mit dem zukünftigen Viehbestand ein jährlicher Nährstoffüberschuss in Höhe von 776kg Phosphat entsteht, der gesondert durch Abgabe von Gülle entsorgt werden muss.

Zum Schutz des Grundwassers werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt. Der Antragsteller hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt, der sowohl den Eingriff in das Landschaftsbild als auch die Eingriffe durch Bodenversiegelung ausgleicht (Eingriffsregelung gem. § 7 Naturschutzgesetz).

Es gehen insgesamt damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vom Betrieb der Anlage aus, bzw. wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen. Desgleichen wurden für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr Maßnahmen getroffen.

Auslegung der Antragsunterlagen und öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG bei der Gemeinde Wedemark und bei der Genehmigungsbehörde zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Bis einschl. 19.06.2007 konnten damit Einwendungen eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Erörterung erhobener Einwendungen sollte dann am 26.06.2007 bei der Gemeinde Wedemark stattfinden.

In der öffentlichen Bekanntmachung am 26.04.2007 im Amtsblatt der Region Hannover und in den örtlichen Tageszeitungen wurde hierauf hingewiesen. Einwendungen sind mit Ablauf der Frist und aber auch danach nicht bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. Der Erörterungstermin konnte damit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1, 9. BImSchV entfallen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben war aufgrund seiner Größe gem. § 3a und b UVPG in Verbindung mit den Ziffern 7.7.1 Spalte 1 und 7.11.1, Sp.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zur Beurteilung wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt, deren Untersuchungsrahmen anlässlich des Scopingtermins (21.12.2006) festgelegt wurde. Die UVS dient als Grundlage für eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorha-

bens auf die in § 1a der 9. BImSchV* genannten Schutzgüter sowie damit zusammenhängender Maßnahmen.

Gem. § 21 Abs.1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist diese Darstellung zusammen mit der ebenfalls zu erstellenden Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Hinzuziehung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in die Begründung des Genehmigungsbescheides für das beantragte Vorhaben aufzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung gem. §§ 11, 12 UVPG i.V. mit § 20 Abs.1a der 9. BImSchV auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Gütern.

1. Beschreibung des Vorhabens:

Der Landwirt Heinrich-W. Hemme hält derzeit auf seinem Grundstück in der Gemarkung Oegenbostel im westlichen Teil der Siedlung Ibsingen im Außenbereich der Gemeinde Wedemark in den vorhandenen Stallungen 1.282 Mastschweineplätze. Mit der Erweiterungsabsicht sind insgesamt 2.178 Mastschweineplätze und 35 Fleischrinder (Bullen) die der mittelfristigen Existenzsicherung dienen, vorgesehen. Für die Erweiterung sind bauliche Veränderungen notwendig. Im Anschluss an das bestehende Gebäude wird der Schweinemaststall in gleicher Art und Weise als Kammstall für 896 Schweine erstellt. Der Maststall wird ebenfalls als Kammstall ausgeführt. Die Mastschweine werden dabei in Gruppenbuchten zu je 14 Tieren gehalten. Das erhöhte Gülleaufkommen wird mit einem Neubau eines Güllebehälters (1.043 m³) aufgefangen. Insgesamt besteht auf dem Betriebsgelände ein Auffangvolumen von 2.800m³ zur Verfügung. Die Gülle gelangt über den Spaltenboden, Güllekanäle und einer Vorgrube mittels einer Druckleitung in die Güllebehälter. Mit den Güllebehältern wird eine Lagerzeit von mindestens 6 Monaten gewährleistet.

Zu den bestehenden 3 Futtersilos wird zusätzlich 1 neuer Silo bei gleicher Bauart erstellt.

Es wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt. Der für die Nutzung vorgesehene Bereich wird derzeit ackerbaulich und als Hofffläche genutzt und befindet sich räumlich im Nahbereich der Hofstellen/Ortschaft Ibsingen mit landwirtschaftlich genutzten Stallanlagen aber auch Wohn- und sonstigen Wirtschaftsgebäuden. Nördlich des Betriebes befindet sich ein betriebseigener Wald.

2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das **Schutzgut Mensch**:

Eine direkte Beeinflussung des Menschen durch das Vorhaben ergibt sich insbesondere über den Luft- und Lärmpfad. Im geringen Umfang tritt eine Beeinträchtigung durch ein verändertes Landschaftsbild auf. Für die Beschreibung der Luftsituation wurde eine gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen erstellt. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die Luftqualität sowie die anderen betrachteten Schutzgüter.

2.1 Wirkfaktor Luft:

a) Gerüche:

Am Geruchsaufkommen tragen im Wesentlichen die Stallanlagen und die Güllebehälter des Bauvorhabens bei.

Für die Beurteilung von Geruchsimmissionen wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)* in Niedersachsen eingeführt. Mit der Anwendung soll ein einheitlicher Verzug bei der Bewertung von Gerüchen sichergestellt werden.

Die GIRL sieht im Betrieb eines Vorhabens die Einhaltung eines Immissionswertes (IW) als Geruchswahrnehmungshäufigkeit bezogen auf die Gebietseinstufung vor. Für Wohn- und Mischgebiete ist dies der IW 0,10, gleich 10% der Jahresstunden. Für Dorfgebiete und im Außenbereich ist kein IW festgeschrieben. Mit dem RdErl. d. MU vom 30.05.2006 werden im Rahmen der Landwirtschaft bei der Beurteilung bis zu 20 % der Jahresstunden (IW 0,20) zugelassen. Bei der Beurteilung der Häufigkeitsverteilung kann neben den Begehungen in der Umgebung

auch eine Ausbreitungsrechnung vorgenommen werden. Das vorliegende Gutachten bezieht sich bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen auf die zugelassene Ausbreitungsrechnung nach dem Modell AUSTAL 2000. Die Geruchsstoffkonzentration wird nach der GIRL als Geruchseinheit je Kubikmeter Luft (GE/m^3) bezeichnet. Die Einheit $1\text{GE}/\text{m}^3$ bezeichnet im Mittel, dass dieser Geruch von der Bevölkerung gerade wahrgenommen wird. Eine deutliche Wahrnehmung der Gerüche beginnt bei $3\text{GE}/\text{m}^3$. Den Immissionswerten wird dabei die Geruchswahrnehmungsschwelle von $1\text{GE}/\text{m}^3$ gegenüber gestellt.

Der Gutachter ermittelte zunächst die zu erwartenden Emissionen der geruchsrelevanten Tierhaltungen. Aufgrund eigener Erfahrungen und Daten der Literatur liegen Informationen vor. Für die Prognose wurden Emissionsfaktoren verwendet, die der „ Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren im Landkreis Cloppenburg (Stand März 2005) entsprechen. Der Gülleaustrag auf die benachbarten Felder unterliegt der normalen landwirtschaftlichen Tätigkeit und ist nach den Verfahrensvorschriften des BImSchG nicht der zu genehmigenden Anlage zuzurechnen.

Emissionen aus Tierhaltungen:

Die Geruchsemissionen unterliegen tages- und jahreszeitlichen Schwankungen. Weitere Einflussgrößen sind dabei die Haltungsform, die Art der Fütterung oder die Sauberkeit im Stall. Zur Beschreibung der Emissionen wurden spezifische E-Faktoren (Emissionen pro Großvieheinheit) auf der Basis eines Mittelwertes verwendet.

Die Rechnung ergab Geruchsmassenströme für die Gesamttierhaltung (Schweine- und Bullenmast) von $12.461\text{GE}/\text{s}$.

Emissionen aus der Güllelagerung:

Offene Güllebehälter werden als diffuse Quellen bezeichnet. Desgleichen gilt während der Gülleverladung und bei den notwendigen kurzzeitigen Rührvorgängen. Geruchseinwirkungen im Nahbereich sind die Folge. Beeinflusst wird das Auftreten von Gerüchen auch durch die Beschaffenheit der Flüssigkeitsoberfläche. Eine Schwimmschicht oder Abdeckung kann minimierend wirken. Der Sachverständige kommt zu einer Minderung von ca. 80 %. Auch hier werden die Erfahrungen und Erkenntnisse aus bestehenden Güllelagerungen berücksichtigt. Bei dem Vorhaben ist mit einem Geruchsmassenstrom von $765\text{GE}/\text{s}$ auszugehen.

Die zuvor bezeichneten Emissionen werden unter Maßgabe eines ständigen Betriebes des Vorhabens der oben genannten Ausbreitungsrechnung nach der GIRL unterzogen.

In die Ausbreitungsrechnung werden die ortsspezifischen Grundlagen, wie Windgeschwindigkeit, Windrichtung und die thermische Schichtung der Atmosphäre, einbezogen. Aufgrund der nächstgelegenen Bebauung am Siedlungsgebiet Ibsingen wird dieser Bereich als maßgebliches Beurteilungsgebiet angenommen.

Unter Berücksichtigung des Istzustandes der bestehenden Hofstelle und der Zusatzbelastung durch das Bauvorhaben wird es zu keiner deutlichen Veränderung der Immissionssituation kommen.

b) Staub:

Die TA-Luft* dient als Verwaltungsvorschrift als Schutzvorschrift vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge. Auch hier gilt die Einhaltung von Immissionswerten als Kennzeichen dieses Schutzniveaus. Für Schwebstaub gilt ein Jahresmittelwert zum Schutz der Gesundheit von $40\text{ug}/\text{m}^3$ ($50\text{ug}/\text{m}^3$ 24-Std-Wert) und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen ein IW von $0,35\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ als Jahresmittelwert. Zusätzlich gilt, dass ein Beitrag bis zu 3 % des IW als irrelevant angesehen wird.

In Mastschweinehaltungen können $2\text{mg}/\text{m}^3$ und in der Rindermast können $0,6\text{mg}/\text{m}^3$ an Staubkonzentrationen angenommen werden. Daraus ergeben sich mit dem Bauvorhaben insgesamt $0,1\text{kg}/\text{h}$ als Staubmassenstrom.

Die Ableitung der staubhaltigen Abluft erfolgt diffus, also nicht über Schornsteine. Es gilt dann ein Bagatellmassenstrom von $0,1\text{kg}/\text{h}$, der durch das Vorhaben nicht erreicht wird, so dass die Staubimmissionen als irrelevant anzusehen sind.

2.2 Wirkfaktor Lärm:

Lärmeinträge sind durch den Betrieb der Lüftungsanlagen, dem anlagenbedingten Werksverkehr mittels PKW oder Traktor des Betreibers sowie im Rahmen der Futtermittelanlieferung zu

erwarten. Zusätzlich treten Lärmbelastungen durch den An- und Abtransport der Schweine auf. Die TA-Lärm* sieht analog der TA-Luft das Erreichen von Lärm-Immissionswerten für schutzwürdige Räume und Gebiete vor, um schädliche Umwelteinwirkungen anzunehmen. Im Außenbereich aber auch in Misch- bzw. Dorfgebieten gilt tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) der Wert von 60 dB(A) und in Misch/Dorfgebieten nachts 45 dB(A). Im Außenbereich gibt es für die Nachtzeit kein Immissionswert.

Für die Lüfteranlagen werden Schallleistungswerte von 54 dB(A) in 7 m Entfernung angegeben. Kraftfahrzeuge können mit 75 – 80 dB(A) angenommen werden. Aufgrund der Entfernung und der Lage zur nächsten Wohnbebauung ist mit keinem Überschreiten der Immissionswerte zu rechnen, zu mal zur Nachtzeit, als die Zeit mit dem höchsten Schutzanspruch, Betriebsgeräusche nur durch die Lüfteranlagen erzeugt werden. Die Verkehrsbeziehung des Maststalls erfolgt über vorhandene Straßen und Wegenetze. Auch der zusätzliche LKW-Verkehr durch die Erweiterung führt aufgrund des geringen Anstiegs der zusätzlichen Fahrten (4-5 Fahrten pro Woche) bezogen auf das Gesamtjahr nur zu einem geringen Anstieg der Lärmbelastungen innerhalb der Siedlung Ibsingen. Ein Überschreiten des I-Wertes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Antragsteller hat zur Sicherung eine Immissionsprognose bei einem Sachverständigen in Auftrag gegeben. Sollte sich ein Überschreiten der Richtwerte andeuten, werden sich gesonderte Auflagen zur Reduzierung unterhalb bzw. gleich dem Richtwert anschließen.

2.3 Wirkung verändertes Landschaftsbild

Es entsteht durch die bauliche Erweiterung der bereits bestehenden Hofstellen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden keine neue Konfliktsituation. Gebäudeteile werden angeschlossen. Die Einwirkung in den Bereich der Erholungssituation für den Menschen ist als gering anzusehen.

2.4 Baubedingte Auswirkungen treten durch den Baustellenverkehr sowie durch Staub-, Lärm- und Erschütterungsimmisionen auf. Aufgrund der geringen Größe des Bauvorhabens und der folglich geringen Bauzeit ist allerdings das Konfliktpotenzial zu vernachlässigen. Schutzwürdige Bereiche innerhalb der Siedlung Ibsingen liegen zudem in ausreichender Entfernung zur Baustelle. Der Einsatz schallgedämmter Baugeräte und –verfahren führt zur Minderung der Belastungen.

3. Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Für das Schutzgut werden relevante Auswirkungen durch die Flächenbeanspruchung, durch Luftschadstoffe (insbesondere Ammoniakemissionen) und Lärmimmisionen angenommen. Flächeninanspruchnahme insbesondere durch die Bodenversiegelung findet mit einer Größe von ca.. 1.460 m² statt. Betroffen sind durch den Baukörper Ackerflächen sowie andere landwirtschaftlich genutzte Lagerflächen. Flächen also, die eine geringe Empfindlichkeit und Bedeutung als Freiraum für wildlebende Tiere aufweisen. Die Inanspruchnahme ist auszugleichen (s. Pkt. 9). Rote-Liste-Arten werden im Planbereich nicht nachgewiesen. Die beanspruchten Flächen sind zudem durch bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen vorbelastet.

Empfindliche Nutzungen an Tieren und Pflanzen befinden sich selbst in einem weit aus größerem Abstand nicht.

Als Wirkfaktor sind insbesondere die Ammoniakimmisionen zu nennen

Die TA-Luft sieht für Ammoniak keinen Immissionswert vor. Stattdessen wird gem. der Ziffer 4.8 der TA-Luft eine Sonderfallprüfung erforderlich. Zur Prüfung sind die folgenden Anforderungen des Nds. Umweltministeriums vom Juli 2004 anzusetzen. Ein Immissionsbeitrag durch ein Vorhaben desselben Betreibers bis zu 3 ug/m³ ist als unbedenklich anzusehen. Überschreitet die Gesamtbelastung (bestehend und der Planvorhaben einschl. der Grundbelastung) einen Wert von 10 ug/m³ so sind die Ammoniakemissionen zu berechnen und der vorhandenen Bepflanzung gegenüber zu stellen. Als kritischer Wert für empfindliche Pflanzen wird der Konzentration von 8 ug/m³ angenommen.

Das Umfeld wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Größere Waldgebiete befinden sich nordöstlich sowie südlich der Siedlung. Ein kleineres Waldgebiet besteht nördlich am Betriebsgelände. Eine Konzentration durch den Betrieb Hemme wird im Rahmen der Ausbreitungssituation in westlicher und östlicher Richtung anzunehmen sein. Für das Waldgebiet südlich bleibt die Gesamtbelastung unterhalb der Irrelevanzgrenze der TA-Luft. Ein Schadstoffeintrag, der

den langfristigen Schutz von Ökosystemen in Frage stellt, ist somit nicht zu erwarten. Für das betriebseigene Waldstück nördlich ist diese Feststellung nicht gegeben. Die prognostizierte Zusatzbelastung führt zum Überschreiten des Beurteilungswertes für Waldgebiete. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich (s. Pkt. 9).

3.1 Vglw. Ziffer 2.4.

Arbeiten finden zusätzlich im Nahbereich der bestehenden Hofstelle, in einem Bereich mit bereits geringem Konfliktpotenzial.

4. **Schutzgut Boden:**

Die mögliche Versiegelung durch Flächenbefestigungen und Baukörper im Planbereich wurde bereits angesprochen. Dadurch tritt eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion ein. Allerdings ist der Planbereich der Hofstelle aber auch der Siedlung Ibsingen bereits durch die vorhandene Nutzung vorbelastet. Darüber hinaus kommt nach den Untersuchungen, den Böden im Rahmen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Acker- und Lagerflächen bzw. außerhalb der Betriebsfläche als Flächen in forstwirtschaftlicher Nutzung hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit nur geringer bis mittlerer Bedeutung zu.

Weiter ist auch hier wiederum der Eintrag von Ammoniak zu nennen. Aus den bereits unter Pkt. 3 genannten Gründen, sind allerdings keine erheblichen Auswirkungen über den Luftpfad auf den Boden zu erwarten.

4.1 Schutzvorkehrungen im Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen sind zu beachten. Konflikte sind insgesamt als gering einzustufen (s. auch 2.4).

5. **Schutzgut Wasser:**

Als Wirkfaktoren sind zum Schutzgut Wasser die Versiegelungsmaßnahmen zu nennen. Dadurch bedingt wird die natürliche Versickerung von Regenwasser beeinträchtigt. Nach den Planungen wird Regenwasser der Hofstelle gesammelt und in natürlichen Mulden und über die Fläche einer Versickerung zugeführt. Oberflächengewässer sind dagegen im Planbereich nicht vorhanden. Die Ammoniakwirkung liegt unterhalb des Schwellenwertes von 20 kg/(ha*a), zu der eine Grundwasserverunreinigung angenommen werden kann.

Damit ist mit einer erheblichen Beschleunigung der Oberflächenentwässerung, einer Minderung der Grundwasserneubildung sowie einer Veränderung der Grundwasserströme nicht zu rechnen sein.

5.1 Baubedingte Konflikte werden wie oben ausgeführt als gering eingeschätzt (s. auch 4.1).

6. **Schutzgut Klima/Luft:**

Der Einfluss des Planvorhabens auf das lokale Klima einschl. der Luftströmungen ist nach den Untersuchungen gering bzw. zu vernachlässigen. Beeinflussungsfaktoren könnten die Versiegelungen aber auch die Neubauten, die Staub- und Ammoniakimmissionen der Tierhaltungen und die Fahrzeugbelastungen darstellen. Nach dem Untersuchungsergebnis ist jedoch mit keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut zu rechnen. Auf die jeweiligen vorherigen Ausführungen wird verwiesen.

6.1 Baubedingt ist mit Staub- und Lärmbelastungen zu rechnen. Auch hier ist die Bewertung analog der Ziffer 2.4 anzunehmen.

7. **Schutzgut Landschaft:**

Durch die Neubauten ist eine visuelle Störung des Landschaftsbildes zu erwarten. Zu berücksichtigen ist, dass im Außenbereich keine neuen Gebäude errichtet werden und sich das Vorhaben in bestehende Hofanlagen einbindet. Dennoch ist das Vorhaben teilweise aus dem westlichen LSG sichtbar. Insgesamt ergibt sich eine mittlere Qualitätseinstufung des Land-

schaftsbildes. Die Beeinträchtigung wird als erheblich angesehen und als Eingriff gewertet, den es als auszugleichen gilt (s. Pkt. 9)

7.1 Baubedingte Konflikte sind gering einzustufen (s. Ziffer 2.4, 3.1).

8. **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

8.1 Keine baubedingten Einflüsse.

9. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Kompensationsverpflichtungen ergeben sich für die

a) Eingriffe in das Landschaftsbild und die Bodenversiegelung sofern, wie angenommen, keine naturnahen Tier- und Pflanzenarten in Anspruch genommen werden. Diese zu erwartenden Eingriffe sind nach dem Untersuchungsergebnis ausgleichbar.

b) Weiterer Kompensationsbedarf besteht für die Beeinträchtigung des nördlich gelegenen betriebseigenen Waldes durch Ammoniakwirkungen.

Zu a) Ein Ausgleich ist mit einer Gehölzanpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen in der Größenordnung von ca. 730m² vorgesehen.

Zu b) Des weiteren ist eine Aufforstung einer Ackerfläche in der Größe von 4.000 m²

10. **Schutzmaßnahmen:**

Maßnahmen entspr. RAS-LP 4 und DIN 18820 (z.B. Einzäunungen) sind derzeit nicht zu erkennen, letztlich aber vorzunehmen, wenn während der Bauphase Anlass dazu besteht.

11. **Vermeidungsmaßnahmen:**

Hiermit sind Vorkehrungen zu verstehen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können. Grundsätzlich finden sich diese Vorkehrungen in den Nebenbestimmungen der Fachbehörden wieder, um die Anforderungen der § 5, 6 BImSchG zu erfüllen.

12. **Wechselwirkungen:**

Besondere Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erkennen.

11. **Gesamtergebnis/Fazit:**

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, dass das Planvorhaben zum Neubau des Schweinemaststalls, der Erweiterung der Güllebehälter unter Berücksichtigung des Istzustandes als umweltverträglich einzustufen ist. Stattfindende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft besitzen kein erhebliches Konfliktpotenzial. Es werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass durch die beantragte Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu befürchten sind.

Die Genehmigung ist daher mit den unter Abschn. III aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG zu erteilen.

Diese gem. § 12 BImSchG aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Genehmigung beruht auf die §§ 1,5,6 und 13 des Verwaltungskostengesetzes*(VerwKostG). Die Verwaltungskosten sind von Ihnen zu tragen und werden auf der Grundlage der im Antrag angegebenen Herstellungskosten ermittelt. Der Kostenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Anlagenüberwachung, Höltystr. 17, 30171 Hannover oder bei jeder anderen Dienststelle der Region Hannover einzulegen.

VII. Hinweise

1. Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG).
2. Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 2.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
3. Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile, davon stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG).
5. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
6. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden. (§ 21 BImSchG).
7. Die Vorgaben der Dünge-Verordnung * sind beim Ausbringen des Wirtschaftsdüngers (Gülle und Dung) zu beachten.

Im Auftrag

Hilbig